



Amtstafel

Linz, 01.10.2025

Fischereiverein Enns, vertreten durch den Obm. Mag. Klaus Dirnberger,  
Pflugstraße 17, 4470 Enns;

Revitalisierung Hamberger-Altarm-Ost auf den Grundstücken Nr. 1408/1, 1408/2, 1426/1,  
1426/2, 1441/2, 1450/3 und 1453/2, KG und Stadtgemeinde Enns;  
Maßnahmen im HWA der Donau und Nassbaggerung samt Kiesgewinnung;  
Wasserrechtliche Überprüfung der Bewilligung vom 29.03.2021, GZ: BHLLWa-2020-  
689994/30-Wg; Erhaltungsmaßnahmen im Bereich der Altarmanbindung an die Donau;

- wasserrechtliche Überprüfung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Der Fischereiverein Enns, vertreten durch den Obm. Mag. Klaus Dirnberger, Pflugstraße 17, 4470 Enns, hat unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen vom März 2025, die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom der Bewilligung vom 29.03.2021, GZ: BHLLWa-2020-689994/30-Wg, bewilligten Revitalisierung des Hamberger-Altarm-Ost auf den Grundstücken Nr. 1408/1, 1408/2, 1426/1, 1426/2, 1441/2, 1450/3 und 1453/2, KG und Stadtgemeinde Enns, Maßnahmen im HWA der Donau und Nassbaggerung samt Kiesgewinnung, angezeigt. Im daraufhin amtswegig eingeleiteten wr. Überprüfungsverfahren hat die Behörde nun festzustellen, ob die durchgeführten Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen.

### In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Dienstleistungszentrum der Stadt Enns, Landstraße 2D, 4470 Enns	
Datum	Zeit
Donnerstag, 13.11.2025	09:00 Uhr

**Hinweis für Beteiligte und sonstige Parteien:** Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. von Anlageteilen vorbringen wollen.



Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

➤ **Amtlicher Lichtbildausweis**

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.03.2021, GZ: BHLLWa-2020-689994/30-Wg, wurde dem Fischereiverein Enns, vertreten durch den Obm. Mag. Klaus Dirnberger, Pflugstraße 17, 4470 Enns, die wasserrechtliche Bewilligung für die Revitalisierung des Hamberger-Altarm-Ost auf den Grundstücken 1408/1, 1408/2, 1426/1, 1426/2, 1441/2, 1450/3 und 1453/2, alle KG 45102 und Stadtgemeinde Enns, Maßnahmen im HWA der Donau und Nassbaggerung samt Kiesgewinnung, erteilt.

Nunmehr hat der Antragsteller unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom 13.03.2025 die Fertigstellung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen angezeigt. Die Behörde hat im ggst. wasserrechtlichen Prüfungsverfahren festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob geringfügige Abweichungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw. mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen.

**Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.** Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Prüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

**Kollaudierungsunterlagen**, ausgearbeitet vom Fischereiverein Enns

**Ort der Einsichtnahme:**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: 0732/69414-66519)
- am **Gemeindeamt Enns, nach telefonischer Terminvereinbarung**

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:  
[www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at) **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Konsensinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

**Ort**

**Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz**

4. Stock, Zimmer 405

**Zeitpunkt**

**bis spätestens Mittwoch, 12.11.2025, 16:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung**  
(Tel. Nr.: 0732/69414-66519)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie § 121 iVm §§ 32, 38, 50, 98, 102, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Stefan Wittkowsky

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.